



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verbot der rechtsextremen Organisation „Der III. Weg“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene für die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die rechts-extreme Partei „Der III. Weg“ vor dem Bundesverfassungsgericht einzusetzen und gemeinsam mit anderen Ländern im Bundesrat und der Bundesregierung die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen,
2. auf Landesebene zu prüfen, inwiefern „Der III. Weg“ in Bayern als Nachfolgeorganisation des verbotenen „Freien Netzes Süd“ auch nach dem Vereinsrecht verboten werden kann,
3. festzustellen, ob „Der III. Weg“ in Bayern durch die Beteiligung an der politischen Willensbildung und an landesweiten oder kommunalen Wahlen die Voraussetzungen des Parteienstatuts erfüllt,
4. den Landtag binnen sechs Monaten über das Ergebnis der Bemühungen und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Begründung:

Der Landtag setzt sich dafür ein, dass gegen die Partei „Der III. Weg“ aufgrund ihrer Verfassungsfeindlichkeit und der Affinität wichtiger Aktivistinnen und Aktivisten der Partei zu Gewalt ein Verbotsverfahren eingeleitet wird. Es gibt diverse Anzeichen dafür, dass das Agieren der Partei auf die empfindliche Beeinträchtigung bzw. gänzliche Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist und damit die materiellen Verbotsvoraussetzungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen für ein Parteienverbot gegeben sind.

Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) vertritt die Partei einen „stark neonazistisch geprägten Rechtsextremismus“ (vgl. BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2020, S. 161) und gründet ihr Programm ähnlich wie die NSDAP auf einem biologischen Volksbegriff. Ziel der Partei ist die Schaffung eines „Deutschen Sozialismus“ in einer völkisch geprägten Gesellschaft. Prägend für „Der III. Weg“ ist dabei auch ein geschichtsrevisionistisches und antisemitisches Weltbild, das im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2020 anhand mehrerer Beispiele aufgezeigt wird (ebd.).

Besonders problematisch ist auch der Umstand, dass laut BayLfV „zahlreiche Mitglieder, Fördermitglieder und Sympathisantinnen und Sympathisanten aus dem 2014 verbotenen Neonazinetzwerk „Freies Netz Süd“ (FNS) stammen (ebd.). Zudem gibt es

nach Recherchen des Bayerischen Rundfunks aus dem Jahr 2015 neben personellen auch starke organisatorische Kontinuitäten zwischen dem „III. Weg“ und dem FNS (BR24 vom 20. März 2015: FNS und Dritter Weg – Braune Kontinuitäten).¹ In dem BR-Artikel wird daher das Fazit gezogen, dass „Der III. Weg“ zweifelsfrei eine Nachfolgeorganisation des FNS sei (ebd.).

Als Nachfolgeorganisation eines verbotenen Vereins müsste „Der III. Weg“ aber nach § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) verboten werden, sofern sich herausstellen sollte, dass „Der III. Weg“ in Wahrheit keine Partei ist, sondern diesen privilegierten Status nur nutzt, um als Neonazikaderorganisation in der Kontinuität des FNS zu agieren. Hierfür spricht z. B., dass „Der III. Weg“ in Bayern trotz siebenjährigen Bestehens nur an der Europawahl 2019 teilgenommen hat und sein Bestand an Mitgliedern und Sympathisantinnen und Sympathisanten in diesem Bundesland sich noch immer auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt, das laut BayLfV 160 Personen umfasst (BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2020, S. 160). Es bestehen vor diesem Hintergrund berechtigte Zweifel daran, ob der Organisationsgrad und die Aktivitäten der Partei „Der III. Weg“ in Bayern tatsächlich einen Parteienstatus rechtfertigen. Daher ist eine juristische Prüfung des Parteienstatus sowie die Verbotsprüfung der Partei „Der III. Weg“ über das Vereinsrecht nach § 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) dringend geboten.

Hinzu kommt, dass Protagonistinnen und Protagonisten der Partei „Der III. Weg“ nicht nur seit Jahren führend im rechtsextremistischen Spektrum verankert sind, sondern bereits strafrechtlich relevante Delikte verübt haben. So wurde z. B. am 25. Juli 2020 der verurteilte Rechtsterrorist ██████████ zum stellvertretenden Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands der Partei „Der III. Weg“ gewählt. ██████████ war Mitglied der rechtsterroristischen Vereinigung „Schutzgruppe (SG)“ der Kameradschaft Süd. Die SG fasste 2003 zum 65. Jahrestag der Reichspogromnacht am 9. November 2003 einen Sprengstoffanschlag auf das neue jüdische Zentrum in München ins Auge und hatte sich hierfür bereits Sprengstoff beschafft. Auch der stellvertretende Bundesvorsitzende der Partei ██████████ und ehemaliger FNS-Gründer ist bereits mehrfach vorbestraft und zudem auf den aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Terroristen ██████████ verzeichnet.

Im September 2020 wurde außerdem ██████████, eine Aktivistin der Partei „Der III. Weg“, in Fürth verhaftet. Sie soll Anschläge auf einen Landrat in der Region Nürnberg und auf Polizisten vorbereitet haben. Hierfür hat sie bereits Wohnungen und private PKWs möglicher Opfer ausgespäht und sich Materialien zum Bau von Brandsätzen beschafft. Vor ihrer Verhaftung in einem Hotel in Fürth ist sie zwölf Tage untergetaucht. Bereits im März 2020 wurden die Wohnung und die Geschäftsräume von ██████████ wegen einer ganzen Serie von Drohbriefen gegen Moscheegemeinden, regionale Politiker und Flüchtlingshelfer durchsucht. Das hat ██████████ nicht davon abgehalten, mit konkreten Anschlagsvorbereitungen zu beginnen.

██████████ spielte eine wichtige Rolle im Stützpunkt Nürnberg-Fürth der Partei „Der III. Weg“. Sie ist bundesweit bei Aufmärschen der Partei als Ordnerin aufgetreten, unter anderem auch in führender Position bei der zentralen Demonstration am 1. Mai 2019 in Plauen. Sie hatte Kontakte zum Bundesvorstand der Partei „Der III. Weg“ und wurde bei Demonstrationen häufiger mit dem Bundesvorsitzenden Klaus Armstroff gesichtet. Laut einem Bericht der Tageszeitung „taz“ erschien Armstroff sogar mit drei weiteren Kameraden zum Prozessauftakt gegen ██████████ am 29. April beim Oberlandesgericht München, wobei sich die Gruppe bei dem Eintreffen der Angeklagten im Gerichtssaal von ihren Plätzen erhob (taz vom 29.04.2021: Die Heilpraktikerin mit der Bombe).² Neben dieser Geste einer Solidaritätsbekundung macht allein der Besuch des Parteivorsitzenden deutlich, dass die Angeklagte eine bedeutsame Aktivistin der Partei „Der III. Weg“ sein muss.

Trotz ihrer wichtigen Rolle in der Partei „Der III. Weg“ und ihrer Vernetzung in der bundesweiten rechtsextremen Szene gehen die Behörden davon aus, dass ██████████ die Anschläge allein geplant hat. Eine terroristische Aktion, die potenziell auch die Existenz

¹ online unter: <https://www.br.de/nachricht/rechtsausser/rechtsextreme-partei-dritte-weg-100.html> (Zugriff: 28. April 2021).

² online unter: <https://taz.de/Terrorprozess-in-Muenchen/!5769157/> (Zugriff: 3. Mai 2021).

der Partei „Der III. Weg“ als Partei gefährdet, dürfte [REDACTED] jedoch nicht ohne Kenntnis wichtiger Parteikader geplant haben. Auch ihr vorübergehendes Untertauchen kann [REDACTED] nicht ohne fremde Hilfe organisiert haben. Eine mögliche Beteiligung weiterer Aktivistinnen und Aktivisten der Partei „Der III. Weg“ an den Anschlagplanungen ist daher nicht auszuschließen.

Es gibt jedoch auch weitere Aspekte, die auf die Gefährlichkeit der Partei hindeuten. Beispielsweise verbreitete die Partei „Der III. Weg“ unter dem Motto „Kein Asylantenheim in meiner Nachbarschaft“ eine Online-Karte, auf der Unterkünfte für Geflüchtete eingezeichnet sind. Bei einigen der in der Karte verzeichneten Unterkünfte kam es anschließend zu Straftaten (Deutscher Bundestag Drucksache 18/5725, S. 4f). Außerdem äußerte die Partei „Der III. Weg“ mehrfach ihre Genugtuung über Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte. So schrieb die Partei auf ihrer Homepage am 06. April 2015 nach einem derartigen Brandanschlag im sachsen-anhaltinischen Tröglitz „Nach Brandanschlag bleibt Tröglitz asylantenfrei.“ (vgl. Verfassungsschutzbericht 2015, S. 77) und nach einem Brandanschlag auf ein noch nicht bezogenes Heim im fränkischen Vorra im Dezember 2014 bezeichnete die Partei die Straftat laut einem Bericht des Informationsportals „Endstation Rechts“ als „vorzeitiges Weihnachtsgeschenk“ (vgl. Witzgall, Thomas 2018: Verbot der Neonazi-Partei „III. Weg“ vorerst vom Tisch, in Endstation Rechts Bayern vom 2. November 2018).³

Nach Medienberichten gingen von Aktivistinnen und Aktivisten der Partei zudem mehrere Gewalttaten aus. So sollen laut einem Bericht des Redaktionsnetzwerks Deutschland zwölf Personen aus dem Umfeld der Partei Ende Juli 2020 einen gewalttätigen Angriff auf drei Männer aus Guinea durchgeführt haben, bei denen zwei Personen verletzt und eine schwerverletzt wurde. (vgl. RND vom 3. August 2020: Nach rassistischem Angriff: Forderungen nach Verbot des „Dritten Weges“).⁴

Die vorausgegangenen Ausführungen haben die verfassungsfeindliche und gewalttätige Gesinnung der Partei veranschaulicht und deutlich gemacht, dass die Partei „Der III. Weg“ nicht nur verbal, sondern auch im aktiv-kämpferischen Sinn eine ernsthafte Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt. Die Prüfung eines Verbots ist daher dringend erforderlich. Das kann, wie eingangs erläutert, ggf. über das Vereinsgesetz als Nachfolgeorganisation des FNS erfolgen oder, falls das juristisch nicht möglich sein sollte, über den § 21 Abs. 2 GG, denn auch die geringe politische Relevanz der Partei z. B. hinsichtlich ihrer Mandate oder ihrer Mitgliederanzahl, stellen in diesem Zusammenhang kein zwingendes Verbotshindernis dar. Laut dem Rechtswissenschaftler Christoph Gusy ist nämlich die Frage „ob eine Verwicklung in illegale Szenen dazu führen kann, den Status als politische Partei zu verlieren, solange diese gleichzeitig auch die Ziele des § 2 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaft (PartG) verfolgt, (...) bislang noch nicht einmal diskutiert, geschweige denn entschieden (vgl. Christoph Gusy 2017: Verfassungswidrig, aber nicht verboten, in: Möllers, Martin H.W./van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Parteiverbotsverfahren. Mit Gastbeiträgen von Hans Peter Bull und Christoph Gusy).⁵

Es gibt aber ernsthafte Hinweise dafür, dass eine solche Verwicklung bei der Partei „Der III. Weg“ mittlerweile durchaus gegeben ist, wenn man sich die dargestellte Zustimmung der Partei zu Brandschlägen auf Asylbewerberunterkünfte sowie die zahlreichen, teils schweren Straftaten der Anhängerinnen und Anhänger vergegenwärtigt. Zum Schutz der Demokratie und zur Gewährleistung eines demokratischen, angstfreien Beteiligungsprozesses, ist daher die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die Partei „Der III. Weg“ notwendig.

³ online unter: <https://www.endstation-rechts-bayern.de/2018/11/verbot-der-neonazi-partei-iii-weg-vorerst-vom-tisch/>, (Zugriff: 3. Mai 2021).

⁴ online unter: <https://www.rnd.de/politik/dritter-weg-nach-rassistischem-angriff-forderung-nach-verbot-von-rechtsextremer-kleinstpartei-JMG3CSVF7YMPW4OQXKV47NA3JI.html> (Zugriff: 27. April 2021).

⁵ 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, S: 109-116. S 114.